

---

# **Betriebssatzung**

## **Eigenbetrieb Kultur und Veranstaltungen**

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 08.01.1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2010 (GBl. S. 793) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Rastatt in der Sitzung am 28.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Errichtung des Eigenbetriebes Kultur und Veranstaltungen**

- (1) Die Große Kreisstadt Rastatt errichtet mit Wirkung vom 01.01.2012 den Eigenbetrieb „Kultur und Veranstaltungen“.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt € 103.000 (in Worten: hunderttausend Euro).

### **§ 2**

#### **Zweck und Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist der Betrieb der BadnerHalle und der Reithalle sowie die Durchführung kultureller, kommerzieller und gesellschaftlicher Veranstaltungen.

Der Gemeinderat kann dem Eigenbetrieb weitere Aufgaben übertragen, soweit deren Zusammenfassung mit dem Zweck des Unternehmens auch steuerrechtlich zulässig ist.

- (2) Der Eigenbetrieb ist zu allen Geschäften berechtigt, die unmittelbar und mittelbar den Betriebszweck fördern, einschließlich der Unterverpachtung von Anlagen, Räumlichkeiten und Einrichtungen. Er kann sich hierzu auch an rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen, an Zweckver-

---

bänden oder sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten und führen.

### **§ 3**

#### **Verwaltungsorgane**

Die Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind:

1. die Betriebsleitung
2. der Oberbürgermeister
3. der Betriebsausschuss
4. der Gemeinderat

### **§ 4**

#### **Betriebsleitung**

Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter (nachfolgend: Betriebsleitung) durch den Gemeinderat bestellt.

Für den Fall der Verhinderung wird vom Oberbürgermeister die Stellvertretung geregelt.

### **§ 5**

#### **Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

- 
- (2) Die Betriebsleitung erledigt im Rahmen der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes in eigener Zuständigkeit:
1. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, sofern die Vergabesumme im Einzelfall € 50.000 nicht übersteigt;
  2. den Verzicht und Erlass von Ansprüchen des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Wert des Anspruchs im Einzelfall € 5.000 nicht übersteigt;
  3. die Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von € 10.000 im Einzelfall;
  4. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert nicht mehr als € 10.000 beträgt;
  5. die Aufnahme von Fremddarlehen, soweit der Betrag im Einzelfall € 100.000 nicht übersteigt, und von Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplans;
  6. die Prolongation oder Umschuldung von Fremddarlehen;
  7. die Überschreitung von Auftragssummen, über die ein Gremium entschieden hat, im Einzelfall bis 5 %, höchstens bis zu einem Betrag von € 25.000;
  8. die Übernahmen von Verpflichtungen aus Gewährverträgen bis zu einem Betrag von € 10.000 im Einzelfall.
- (3) In Angelegenheiten des Eigenbetriebes wirkt die Betriebsleitung bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit. Sie nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Betriebsleitung ist auf Verlangen verpflichtet zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, des Betriebsausschusses und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in sämtlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit der Oberbürgermeister für einzelne Fälle oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten nicht etwas anderes bestimmt.

- 
- (5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
1. regelmäßig über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten;
  2. unverzüglich zu berichten, wenn
    - a) unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss;
    - b) Mehrausgaben, die für die einzelnen Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt Rastatt berühren.
- Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts zuzuleiten. Sie hat ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt Rastatt von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.
- (7) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Rastatt im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben. Die Betriebsleitung kann Beamte und Arbeitnehmer des Eigenbetriebs in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen. Rechtsgeschäftliche Vollmachten bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters.
- (8) Die Betriebsleitung kann zur Erledigung von ihr zugewiesenen Angelegenheiten bei fachlicher oder wirtschaftlicher Notwendigkeit im Einzelfall gegen Kostenersatz auch auf die zuständigen Fachbereiche der Stadt Rastatt zurückgreifen. Die Verantwortlichkeit der Betriebsleitung bleibt davon jedoch unberührt.

---

## § 6

### Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (2) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt Rastatt nachteilig sind.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit des Gemeinderats bzw. des Betriebsausschusses liegen, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderates bzw. des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen (§ 43 GemO).
- (4) Der Oberbürgermeister ist zuständig für:
  1. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei einer Vergabesumme von über € 50.000 bis € 100.000;
  2. den Verzicht und Erlass von Ansprüchen des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Wert des Anspruchs im Einzelfall über € 5.000 bis € 10.000 liegt;
  3. die Stundung von Forderungen über € 10.000 bis zu einem Wert von höchstens € 50.000 im Einzelfall;
  4. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert über € 10.000 bis € 25.000 beträgt;
  5. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall € 50.000 nicht überschreitet;
  6. die Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen an Mieter oder Pächter bis € 50.000 im Einzelfall;

- 
7. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen, wenn der Betrag oder der Wert sich im Einzelfall auf über € 10.000 bis € 50.000 beläuft;
  8. die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung.

## **§ 7**

### **Betriebsausschuss**

Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist der Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur als Betriebsausschuss im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes zuständig.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet neben den in § 10 genannten Personalangelegenheiten über
  1. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei einer Vergabesumme von über € 100.000 bis € 250.000;
  2. den Verzicht und Erlass von Ansprüchen und die Niederschlagung solcher Ansprüche über € 10.000 bis € 250.000;
  3. die Stundung von Forderungen über € 50.000 bis € 250.000 im Einzelfall;
  4. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert über € 25.000 bis € 250.000 beträgt;
  5. die Aufnahme von Fremddarlehen von über € 100.000 bis € 250.000;
  6. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert von über € 50.000 bis € 250.000 im Einzelfall;

- 
7. die Überschreitung von Auftragssummen im Einzelfall um mehr als 5%, jedoch höchstens 10% und bis zu einem Höchstbetrag von € 50.000;
  8. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind;
  9. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind;
  10. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Betriebsleitung.
- (3) Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
- (4) Ein Viertel der aus der Mitte des Gemeinderats bestellten Mitglieder des Betriebsausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie von besonderer Bedeutung ist.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Gemeinderates**

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die nach § 39 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) und § 9 des Eigenbetriebsgesetzes nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können sowie insbesondere über

1. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn die Vergabesumme € 250.000 übersteigt;
2. den Verzicht und Erlass von Ansprüchen des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Wert des Anspruchs im Einzelfall € 250.000 übersteigt;
3. die Stundung von Forderungen im Einzelfall, wenn sie den Wert von € 250.000 übersteigt;
4. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert mehr als € 250.000 beträgt;
5. die Aufnahme von Fremddarlehen von mehr als € 250.000;
6. die Bestellung der Betriebsleitung;

- 
7. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen, den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen, sowie über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Eigenbetrieb;
  8. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist;
  9. die Aufstellung allgemeiner Grundsätze zur Erfüllung des Zwecks des Eigenbetriebs (§ 2);
  10. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall € 250.000 übersteigt;
  11. die Einbringung städtischer Grundstücke in das Sondervermögen und die Rückübertragung städtischer Grundstücke aus dem Sondervermögen des Eigenbetriebs;
  12. die Überschreitung von Auftragssummen im Einzelfall um mehr als 10% oder insgesamt um mehr als € 50.000;
  13. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebes an die Gemeinde;
  14. die Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen an Mieter oder Pächter, wenn der Wert im Einzelfall € 50.000 übersteigt;
  15. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall € 50.000 übersteigt;
  16. die Übernahme von Bürgschaften oder die Bestellung anderer Sicherheiten;
  17. die Annahme von Schenkungen und Spenden;
  18. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Rastatt;
  19. die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes;
  20. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Betriebsleitung, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes;



- 
21. die Bestimmung eines Abschlussprüfers im Falle einer Jahresabschlussprüfung;
  22. die Entsendung von Vertretern in die Organe von Unternehmen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Interessenvertretungen und Verbänden, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist, sowie über die Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter.

## **§ 10**

### **Personalangelegenheiten**

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs. Er entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Betriebsleitung. Diese ist vor einer Versetzung oder Abordnung von Bediensteten der Stadtverwaltung vom bzw. an den Eigenbetrieb zu hören.
- (2) In Personalangelegenheiten gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Rastatt mit der Maßgabe, dass an Stelle des Verwaltungs- und Finanzausschusses der Betriebsausschuss zuständig ist.
- (3) Soweit über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten der Betriebsausschuss entscheidet, gilt § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 GemO entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Einvernehmens des Oberbürgermeisters das der Betriebsleitung tritt. Soweit darüber der Gemeinderat entscheidet, bleibt § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 GemO unberührt.
- (4) Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung und, soweit sie nicht selbst entscheidet, für die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. Soweit nicht das Einvernehmen der Betriebsleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll.
- (5) Absätze 3 und 4 gelten auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Beschäftigten sowie für die Festsetzung der Vergütung oder des Lohns, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.

- 
- (6) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzte der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.
  - (7) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten des Eigenbetriebes.

## **§ 11**

### **Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss**

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (2) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Rastatt, den

Hans Jürgen Pütsch  
Oberbürgermeister